

Kindergartenordnung

Pfarrcaritaskinderergarten Altenfelden

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen wird. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Anmerkung: Wo im Folgenden von Eltern gesprochen wird, sind immer auch Erziehungsberechtigte gemeint.

Öffnungszeiten derzeit: (können jährlich geändert werden)

Montag: 7.00 – 17.00

Dienstag: 7.00 – 16.30

Mittwoch: 7.00 – 16.00

Donnerstag: 7.00 – 17.00

Freitag: 7.00 – 13.00

Im Kindergarten wird derzeit Mo, Di, Mi und Do ein Mittagessen angeboten.

Die Aufenthaltsdauer unter 3 jähriger Kinder soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.

Arbeitsjahr 2025/2026

Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt lt. § 8 Abs 1 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (KBBG) am 1. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.

Der Kindergartenbetrieb beginnt am **1. September 2025**.

Herbstferien 27.10. – 31.10.2025 → es wird Journaldienst angeboten

Weihnachtsferien: 24.12.2025 – 6.1.2026

Osterferien: 30.3. – 3.4.2026 → es wird Journaldienst angeboten

Pfingstferien: 23.5. – 25.5.2026

Letzte Kindergartenwoche: 27.7. – 31.7.2026 → es wird Journaldienst angeboten

Sommerferien: 1.8. – 30.8.2026

Während dieser und weitere Ferienzeiten bzw. schulfreien Tage kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese Veränderung den Eltern mit.

In den Herbst- bzw. Osterferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

Die Ferienzeit und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in den Kindergarten:

1. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang März über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
2. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ. vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
3. Bei Bedarf und freien Plätzen können auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden.
4. Im Kindergarten wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab dem 18. Lebensmonat) geführt.
5. Ab 13:00 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Den Elternbeitrag entnehmen Sie bitte der gültigen Tarifordnung.
6. Der Besuch des Kindergartens ist derzeit für Kinder bis ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht freiwillig. Bei Anmeldung hat der Besuch aber regelmäßig **an fünf Tagen wöchentlich** zu erfolgen.
7. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern und in Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich.
8. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
 - c) Impfbescheinigung
 - d) Meldezettel
9. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Weitere Kriterien: berufstätige, arbeitsuchende oder in Ausbildung befindende Eltern, Geschwister, familiäre oder soziale Kriterien.
10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde erklärt sein (Dafür zuständig sind die Eltern)

Kindergartenpflicht für 5-6 Jährige:

- 1) Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, die bis einschließlich 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.
- 2) Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse) und
 - a) durch eine schriftliche Entschuldigung
 - b) durch eine telefonische Verständigung

- c) oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- 3) Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zur Schulpflicht mit den Haupt- Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (z.B.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt. Die Eltern haben die Kindergartenleitung unverzüglich über ein Fernbleiben zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenpflicht ist der Rechtsträger verpflichtet, eine Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen.
- 4) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.
Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- 5) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz vom Schulbesuch befreit sind, ist der Besuch des Kindergartens gratis bis 13:00 Uhr.
- 6) Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für den Monat Juli, in dem das Kindergartenjahr endet.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Falle zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Suspendierung:

Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und - betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

Zusammenarbeit mit den Eltern:

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher (durch Elterngespräche, Entwicklungsgespräche oder Elternabende).
- 2) Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten und sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck wird spätestens bei der Einschreibung eine Bedarfserhebung durchgeführt. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger wird befürwortet und ist erwünscht.

Pflichten der Eltern:

- 1) Von den Eltern wird erwartet, dass sie mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenarbeiten. Das bedeutet unter anderem:
- 2) Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- 3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/ mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
- 4) Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 5) Laut OÖ KBBG (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- 6) Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
- 7) Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
- 8) Die Eltern leisten einen Materialbeitrag und einen Tarif für die Nachmittagsbetreuung, übernehmen bei Bedarf die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport. Die

jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.

- 9) Eltern, deren Kinder im Kindergarten Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet, sich beim Aushang des Speiseplanes über die Allergene im Essen zu informieren.
- 10) Die Eltern sind verpflichtet, die Kindergartenleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall) Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.
- 11) Von den Eltern wird weiters erwartet, dass das Kind den Kindergarten **regelmäßig** besucht. Ist ein Kind länger als drei Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorlegen.
Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 12) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- 13) Es ist die Pflicht der Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, die Kinder in den Kindergarten zu bringen und von diesem wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuchs, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 14) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel-)stellen zu begleiten und der Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben sowie von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit kann um eine Förderung des Bustransportes angesucht werden. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 15) Jedem Kind ist für den Kindergartenbesuch mitzugeben: Jausentasche (mit gesunder Jause), Hausschuhe und Turnkleidung. Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- 16) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

Weiters möchten wir Sie informieren:

1. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

2. Den Kindern dürfen im Kindergarten ausnahmslos keine Medikamente verabreicht werden.
3. Wir ersuchen auch um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer und Mailadresse. Bitte führen sie Telefonate nur bis 9:00 Uhr durch, um die pädagogische Arbeit nicht zu stören (07282/6550).
4. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).
5. Wir ersuchen Sie um Ihre Zustimmung, im Bedarfsfall eine mobile Sonderkindergärtnerin heranziehen zu können.
6. Allgemeine Reihenuntersuchungen durch eine Logopädin bzw. Sehtests werden einmal pro Jahr durchgeführt.
7. Für Fotos, die wir in unserer Öffentlichkeitsarbeit verwenden, ersuchen wir Sie im Voraus um Ihre Erlaubnis.
8. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder im Kindergarten bzw. bei Ausgängen,... verursachen.
9. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

Einschränkung der Öffnungszeiten / Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt, den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wir Pädagoginnen und Angestellte sowie die Pfarre Altenfelden als Erhalter danken im Voraus für ihr Verständnis und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit bei der Begleitung Ihres Kindes bis zum Schulbeginn.

Madelein
Mandatsnehmerin des Kindergartens

Pühringer Carola
Kindergartenleitung

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Name des Kindes

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

